

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015**Ausgegeben am 22. Dezember 2015****Teil III**

193. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

193. Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat Laos am 7. Dezember 2015 seine Beitrittsurkunde zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. III Nr. 32/1999, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 88/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 141/2015) hinterlegt und anlässlich dessen Erklärungen¹ gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b und Art. 8 Abs. 7 lit. a des Protokolls abgegeben.

Weiteren Mitteilungen des Generaldirektors zufolge haben Gambia² am 6. Oktober 2015 und Simbabwe³ am 7. Oktober 2015 jeweils Erklärungen¹ gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b und c sowie gemäß Art. 8 Abs. 7 lit. a des gegenständlichen Protokolls abgegeben.

Ostermayer

1 Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der WIPO unter <http://www.wipo.int/treaties/> abrufbar [Madrid Protocol].

2 Kundgemacht in BGBl. III Nr. 141/2015.

3 Kundgemacht in BGBl. III Nr. 45/2015.

